

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 24.04.2023 beschlossene Satzung vom 26.04.2023 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Kaiserslautern

Aufgrund der §§ 24, 56a der Gemeindeordnung (GemO) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 24.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz und Zweck

- 1.1 Der Seniorenbeirat tritt für die Interessen der Senior*innen ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem, gesundheitspolitischem und gesellschaftspolischem Gebiet.
- 1.2 Der Seniorenbeirat ist organisatorisch dem Referat Soziales der Stadtverwaltung Kaiserslautern zugeordnet.

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und interkonfessionell, er pflegt Kontakte mit staatlichen, kommunalen, freigemeinnützigen oder sonstigen Stellen und Organisationen.
- 2.2 Er vertritt die Interessen der Senior*innen, und berät und unterstützt den Stadtrat und seine Gremien bei seniorenspezifischen Belangen. Der Seniorenbeirat kann Anträge im Rat einbringen und fachkundige Personen zu seiner eigenen Beratung hinzuziehen.
- 2.3 Der Seniorenbeirat berät Einzelpersonen, Gruppen und Initiativen.
- 2.4 Er initiiert und betreut seniorenspezifische Projekte und kann dazu Projektanträge zu deren Finanzierung stellen.
- 2.5 Er setzt die Schwerpunkte seiner Arbeit eigenverantwortlich und erstellt einen jährlichen Bericht über seine Arbeit.

§ 3 Mitglieder

Der Seniorenbeirat besteht aus 20 gemäß §§ 4 und 5 gewählten und vom Oberbürgermeister berufenen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

§ 4 Bildung des Seniorenbeirats

- 4.1 Der/die Oberbürgermeister*in entscheidet über eines der in §5 vorgestellten Wahlverfahren zur Wahl des Seniorenbeirats und legt des Wahlstichtags mit einer Frist von 60 Tagen fest.

- 4.2 Wählbar und wahlberechtigt sind Senior*innen der Stadt Kaiserslautern, d.h. Bürger*innen im Alter von mindestens 60 Jahren, die ihren Wohnsitz in Kaiserslautern Stadt haben.
- 4.3 Als Kandidat*innen können sich alle Senior*innen bis 30 Tage vor dem Wahlstichtag bewerben.
Die Liste der Kandidat*innen mit ihrem jeweiligen Profil und ihren Zielen wird spätestens am 20. Tag vor Wahlstichtag in geeigneter Weise veröffentlicht.
- 4.4 Jede*r Wähler*in kann bis zu 20 Kandidat*innen auf seinem/ihrer Stimmzettel wählen.
- 4.5 Die 20 Kandidat*innen, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl im Sinne des Kommunalwahlgesetzes gewählt sind, bilden den Seniorenbeirat. Die weiteren gewählten Senior*innen sind Ersatzmitglieder.
- 4.6 Das Ergebnis der Wahl ist innerhalb einer Woche nach dem Wahlstichtag zu veröffentlichen.
- 4.7 Der/die Oberbürgermeister*in beruft die Gewählten auf fünf Jahre in den Seniorenbeirat. Er lädt den Seniorenbeirat zur konstituierenden Sitzung ein.
- 4.8 Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen nach und wird von dem/der Oberbürgermeister*in berufen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Mögliche Wahlverfahren

5.1 Kopplung mit der Landtagswahl

- 5.1.1 Die Wahl findet am Tag zur Wahl des Landtags Rheinland-Pfalz statt.
- 5.1.2 Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich vorort in dem jeweils dem Wahlberechtigten zugeordneten Wahllokal.
- 5.1.3 Der im Wahllokal tätige Wahlvorstand überprüft die Wahlberechtigung, händigt den Stimmzettel aus und überwacht die geheime Stimmabgabe. Die Stimmzettel werden in einer gesonderten Wahlurne gesammelt und nach Schließung des Wahllokals in das Rathaus gebracht und dort gesammelt.
- 5.1.4 Am ersten Werktag nach der Wahl tritt der unter §6 genannte Wahlvorstand der Stadt Kaiserslautern zusammen und zählt die gesammelten Stimmen aller Wahllokale aus.

5.2 Präsenzwahl

- 5.2.1 Die Stimmabgabe findet am Wahlstichtag im Rathaus der Stadt Kaiserslautern von 10:00 bis 16:00 Uhr unter Leitung des in §6 genannten Wahlvorstands statt.
- 5.2.2 Bis zum Ende des ersten Werktags nach der Wahl zählt der Wahlvorstand die Stimmen aus.

§ 6 Wahlleiter*in, Wahlvorstand

- 6.1 Wahlleiter*in ist der/die Oberbürgermeister*in.
- 6.2 Als Wahlleiter*in legt er/sie den Wahlstichtag fest.
- 6.3 Die für die Wahl erforderlichen Gremien setzen sich aus Wahlvorsteher*in, Schriftführer*in und deren Stellvertreter*in und drei bis sechs Beisitzer*innen zusammen. Sie sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sein.

§ 7 Vorsitz

- 7.1 Der Seniorenbeirat wählt auf die Dauer seiner Wahlzeit gemäß § 4, Absatz 7 aus seiner Mitte
 - 7.1.1 eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und erste und zweite Stellvertreter*innen bzw. zwei Stellvertreter*innen; ihnen obliegt insbesondere die Vertretung des Seniorenbeirates nach außen, Einberufung und Leitung der Sitzungen, Erstellung der Tagesordnung und Vorlage von Anträgen an den Stadtrat. Der/die Vorsitzende kann Einzelvertretung und Aufgaben an Seniorenbeiratsmitglieder delegieren.
 - 7.1.2 eine Schriftführerin bzw. Schriftführer.
 - 7.1.3 eine Budgetverwalterin bzw. einen Budgetverwalter.
- 7.2 Eine Abwahl der/des Vorsitzende*n, der Stellvertreter*innen, der Schriftführer*in, wie der Budgetverwalter*in ist jeweils im Einzelfall mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirats möglich.
- 7.3 Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Beirats ist ein Antrag auf Abwahl einer oder mehrerer der in Abs. 2. genannten Personen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Beirats zu nehmen. Diese Sitzung ist unverzüglich einzuberufen.

§ 8 Finanzierung

Der Seniorenbeirat erhält ein Budget in Selbstverwaltung für sächlichen Verwaltungsaufwand aus städtischen Haushaltsmitteln.

§ 9 Sitzungen

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Beratung der Natur des Beratungsgegenstandes nach in nichtöffentlicher Sitzung geboten ist. Eine nicht-öffentliche Sitzung kann an die öffentliche Sitzung angeschlossen werden.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirats vom 04.09.1996, geändert am 23.06.2005 gemäß Stadtratsbeschluss vom 20.06.2005, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 26.04.2023

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.